

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 14.07.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Juli 1941. 72. Stück.

Inhalt:

- Nr. 98. Gesetz vom 5. Juli 1941 zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.
 Nr. 99. Verordnung vom 7. Juli 1941, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

Nr. 98.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Sie sind berechtigt, für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben nach Anhörung des Bürgermeisters Polizeiverordnungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 *RM* und einer Ersatzhaftstrafe bis zu 2 Wochen zu erlassen. In dringenden Fällen kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Anhörung erlassen werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Gemeinden zu den bisher von ihnen wahrzunehmenden auch noch andere polizeiliche Aufgaben übertragen.

(2) Soweit den Gemeinden die Verwaltung der Polizei obliegt, fallen ihnen sämtliche Polizeikosten zur Last

(3) Die bisherige Verpflichtung des Staates, den Gemeinden zur Wahrnehmung der Polizei staatliche Polizeibeamte zu stellen, entfällt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.

Nr. 99.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Er-

richtung einer Molkerei in der Gemeinde Goldenstedt.

Entschädigungs verpflichtet ist die Molkereigenossenschaft Goldenstedt e. G. m. b. H. in Goldenstedt.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Vehta bestellt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

